



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft
als Kernfach- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 23. Februar 2011
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S. 35)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 124)
und der Berichtigung der
Zweiten Änderung vom 17. Juli 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2013 S. 229)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 19. Februar 2015
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2015 S. 46)**

**unter Berücksichtigung der
Vierten Änderung vom 9. Februar 2017
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2017 S. 69)**

**unter Berücksichtigung der
Fünften Änderung vom 16. Januar 2019
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S. 140)**

**unter Berücksichtigung der
Sechsten Änderung vom 18. Februar 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2021 S. 86)**



Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Sechste Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 976), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung vom 16. Januar 2019 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2019, S. 140). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 Sprachanforderungen und –nachweise

¹Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen. ²Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch werden durch das Latinum oder Graecum nachgewiesen.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft vermittelt Basiswissen der Kunstgeschichte und Filmwissenschaft. ²Das Fach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft bietet unter diesem Aspekt zugleich eine systematische Einführung in geisteswissenschaftliches Denken und Arbeiten. ³Durch Lehrveranstaltungen und Selbststudium wird die Fachbegrifflichkeit zur Erfassung und Analyse von Kunstwerken eingeübt und ein eigenständig erarbeiteter Überblick über die Bereiche Architektur, Malerei, Skulptur, Grafik, angewandte Kunst, Gartenkunst, Fotografie, Film und Medienkunst einschließlich ihrer jeweiligen Theorie und Geschichte gewonnen. ⁴Erlernt wird im Besonderen die historisch-kritische Arbeitsweise, zu der spezielle kunsthistorische, film-, fotografie-, medien- sowie bildwissenschaftliche Methoden der Analyse und Argumentation hinzukommen. ⁵Dazu gehören die Bild- und Textrecherche sowie die werk- und problemorientierte Auswertung der wissenschaftlichen Literatur, aber auch die selbständige Darstellung in Form von visuell gestützten Vorträgen und schriftlichen Arbeiten.
- (2) Studienziel ist eine grundlegende Kompetenz in der wissenschaftlichen Bearbeitung und Beurteilung ästhetisch gestalteter Umwelt und in der Kommunikation von Kunst und Film in systematischer und historischer Perspektive.
- (3) ¹Das Bachelorfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft ist zugleich die wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in den Bereichen der Kunstvermittlung und Erhaltung, wie Museen und Denkmalpflege, in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und der Museumspädagogik, des Kunstmarktes, der Medien, der Eventkultur und der Archivarbeit. ²Darüber hinaus liefert das Bachelorfach die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung im Master- und Promotionsstudiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft.
- (4) ¹Das Bachelorfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft als Ergänzungsfach vermittelt die in Absatz (1) und (2) genannten Ziele in verkürzter und gestraffter Form. ²Auf diese Weise soll es als Ergänzung und Horizonterweiterung, insbesondere auch in methodischer Hinsicht, für andere geisteswissenschaftliche Studiengänge dienen.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Praktika, Tutorien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Kunstgeschichte und Filmwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Kernfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft umfasst einen Pflichtbereich von 60 LP und einen Wahlpflichtbereich von 60 LP. ²Der Pflichtbereich setzt sich aus drei Basismodulen (Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste, Objektkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in Film, Fotografie, Medienkunst), einem Praxismodul, einem Bachelor-Kolloquium und der Bachelor-Arbeit zusammen. ³Der Wahlpflichtbereich umfasst sechs Aufbaumodule, von denen fünf aus unterschiedlichen Bereichen absolviert werden müssen. ⁴Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf Bereichen zu wählen:
- Kunst des Mittelalters,
 - Kunst der Neuzeit,
 - Kunst der Moderne,
 - Film, Photographie und Medienkunst,
 - Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik.
- (4) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft besteht aus einem Pflichtbereich von 10 LP und einem Wahlpflichtbereich von 50 LP. ²Das Basismodul Einführung in die Bildkünste und Objektkenntnis (KU Bild2, 10 LP) ist verpflichtend zu besuchen. ³Ein weiteres Basismodul ist aus folgenden zwei Themenbereichen zu wählen: Einführung in die Architektur oder Einführung in Film, Fotografie, Medienkunst. ⁴Neben den zwei Basismodulen müssen vier Aufbaumodule absolviert werden. ⁵Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass sie aus vier unterschiedlichen Bereichen stammen.
- (5) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in
- ein Praxismodul gemäß § 9 (10 LP),
 - Allgemeine Schlüsselqualifikationen, die anteilig im Bachelor-Kolloquium sowie dem Basismodul Einführung in die Bildkünste, Objektkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten (KU Bild 1) vermittelt werden (10 LP) und in
 - Fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die anteilig in den drei Basismodulen im Umfang von insgesamt 10 LP vermittelt werden.
- (6) ¹Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten: Im Kernfach kann ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich erst absolviert werden, wenn mindestens eines der drei Basismodule bestanden ist. ²Im Ergänzungsfach kann ein Aufbaumodul erst gewählt werden, wenn entweder das Basismodul Einführung in die Bildkünste und Objektkenntnis (KU Bild2) oder das frei gewählte zweite Basismodul bestanden ist.



- (7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) ergänzen den Modulkatalog.

§ 9

Praxismodul

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums im Kernfach. Es kann

- durch ein einschlägiges Praktikum von insgesamt mindestens 6 Wochen mit Portfolio oder
- durch den erfolgreichen Besuch von zwei praxisbezogenen Veranstaltungen

absolviert werden.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen und die Studienfachberater durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) ¹Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden die ihr Studium im Kern- und Ergänzungsfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium im Kern- und Ergänzungsfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können auf Antrag beim Prüfungsamt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ihr Studium in der ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Studienordnung für das Kern- und Ergänzungsfach fortsetzen.
- (2) ¹Im Kernfach ist ein Wechsel in die neue Studienordnung ohne Auflagen möglich, wenn das Basismodul KU Bild noch nicht absolviert wurde. ²Falls das Basismodul KU Bild bereits absolviert wurde, muss für die Anrechnung ein Teilnahmenachweis über die zusätzliche Übung „Einführung in die Objektkenntnis“ erfolgen und damit die Gleichwertigkeit mit dem Basismodul KU Bild1 festgestellt werden. ³Im Übrigen werden erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (3) ¹Im Ergänzungsfach ist ein Wechsel in die neue Studienordnung nur möglich, wenn die zwei Basismodule noch nicht absolviert wurden. ²Wurde nur Basismodul KU Bild, nicht jedoch die Basismodule KU Film oder KU Arch absolviert, wird es ohne Auflagen angerechnet für das Basismodul KU Bild2. ³Im Übrigen werden erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität